



Strafbarkeit durch die Hintertür? Wie Falschangaben im Asylverfahren und Aufenthaltserlaubnisse funktional verknüpft werden

Von Rechtsanwalt Manuel Kabis und
Rechtsreferendar Stephan Happe

Das AsylG kennt eine Strafnorm, die sich mit falschen Angaben im Asylverfahren beschäftigt, nämlich die Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung in § 84 AsylG. Täter*in ist hier nicht die drittstaatsangehörige Person, die eine erfundene Asylgeschichte oder Identität präsentiert, sondern die-/derjenige, der sie dazu verleitet oder sie dabei unterstützt. Eine Anstiftung ohne Haupttat gewissermaßen. Die Heraufstufung von Beihilfehandlungen zur selbstständigen Täterschaft ist dem Migrationsstrafrecht nicht fremd und findet sich in den Schleusertatbeständen des § 96 AufenthG wieder. Der Unterschied zu § 84 AsylG besteht darin, dass eine rechtswidrige Tat des/der Drittstaatsangehörigen vorliegen muss. § 96 AufenthG ist akzessorisch verknüpft mit der in § 95 AufenthG umschriebenen Tat. Das Fehlen einer Strafbarkeit von lügenden Asylsuchenden im AsylG kann so manches Amtsgericht, zumal in Bayern, nicht verschmerzen. Mit ein bisschen Rechtsauslegung schließt man die Lücke: § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellt falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung unter Strafe. Nun erhalten Asylsuchende weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung, sondern eine Aufenthaltsgestattung, die wiederum im Tatbestand nicht genannt ist. Macht aber nichts: Die Frage ist, was der Asyl suchende Mensch eigentlich will, die Gestattung ist doch nur Mittel zum Zweck, und der Zweck ist ein dauernder Aufenthalt in Form eines Aufenthaltstitels. Das mittelbare Abzielen auf einen Aufenthaltstitel begründet demnach die Strafbarkeit. Das hat das BayObIG schon anhand des Wortlauts der Norm anders gesehen und folgt im Ergebnis der nahezu einhelligen Literaturmeinung (Urteil vom 19.02.2020, 207 StRR 2415/19). Hierauf erwidert der Leiter der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung

Editorial

Die mündliche Verhandlung im Asylrecht – können wir reden?

Wir als Anwält*innen haben uns an vieles gewöhnen müssen in der asylrechtlichen Verhandlung. Daran, dass die Gegenseite gar nicht erst erscheint und somit das Gericht faktisch zum Counterpart in der Verhandlung wird; dass in Eilverfahren über existentielle Rechte entschieden wird, ohne dass die Richter*innen die eilrechtsschutzsuchende Person jemals gesehen haben; dass die Kombination von Einzelrichterentscheidungen und beschränkten Rechtsmitteln dazu führt, dass es mehr als in irgendeinem anderen Rechtsgebiet von der Einschätzung der einzelnen Richter*innen abhängt, wie das Verfahren ausgeht.

Aber gerade weil das so ist, würden wir doch gerne miteinander sprechen. In den letzten Jahren ist gerade bei vielen jüngeren Richterkolleg*innen die Tendenz zu beobachten, die Streitsache – wie in § 104 VwGO vorgesehen – nur sehr ungern erörtern zu wollen. Immer häufiger lautet die Antwort auf die Frage nach der richterlichen Einschätzung, „da wolle man sich noch nicht festlegen“. Zu fundamentalen rechtlichen Fragen wird keine Stellung bezogen, so dass der klagenden Partei nur noch der Beweisantrag bleibt, um herauszufinden, wie der/die Richter*in die Sache einschätzt. Dabei ist doch die Verhandlung die Gelegenheit, sich in Ansehung der rechtsuchenden Person ein Bild zu machen. Dazu gehört auch, sich nicht hinter den immer weiter wachsenden formalen Anforderungen (z.B. an Atteste) zu verstecken, sondern wirklich hinzuschauen. Und die Person ebenso zu würdigen wie das, was Verfahrensbevollmächtigte rechtlich zu sagen haben.

Glücklicherweise gibt es noch immer viele Richter*innen, die trotz des hohen Erledigungsdrucks bereit sind, sich offen auf eine Erörterung einzulassen und erst basierend auf den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung eine eigene Entscheidung fällen. Eine solche Besprechung der entscheidenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen macht das Verfahren auch für die Rechtsuchenden nachvollziehbarer. Sie verlassen sonst häufig die Verhandlung in der Erwartung einer Entscheidung an Verkündung statt – ohne im Geringsten einschätzen zu können, wie diese ausfallen könnte.

Das Prinzip, mündliche Verhandlungen durchzuführen, wurde 1848 als eine der ganz wesentlichen Grundlagen rechtsstaatlicher Prozessführung politisch erkämpft. Im Asylverfahren wird es seit Jahrzehnten fortlaufend eingeschränkt. Dem sollten wir begegnen: es ist an der Zeit, dass alle Prozessbeteiligten auch bei asylgerichtlichen Verhandlungen (wieder) miteinander sprechen. Im und außerhalb des Gerichtssaals.

Insa Graefe

von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Georg Freutsmiedl, in der NSTZ 2021, 78. Dogmatisch handelt es sich bei § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Tatbestand ist mit dem Machen falscher Angaben verwirklicht, denen lediglich die generelle Eignung innewohnen muss, zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels zu führen. Aufenthaltstitel oder Duldung müssen also im Anschluss nicht erteilt werden

sein (BGH, NJW 2016, 419). Nach Ansicht Freutsmiedls soll ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Falschangaben und der Absicht der Erlangung eines Aufenthaltstitels unabhängig davon bestehen, welcher Behörde gegenüber die Angaben gemacht werden, Hauptsache, sie setzen die Ursachenkette in Gang, an deren Ende ein Aufenthaltstitel steht (Freutsmiedl, aaO, S. 80). Folge dieser Auffassung ist, dass auch und gerade erfolglose Asylsuchende sich strafbar

gemacht hätten, zumal der Autor den Vorsatz auf das Erschleichen eines Aufenthaltstitels aus der erteilten Aufenthaltsgestattung herleiten will, denn die führt zur Anhörung nach § 25 AsylG und – im Erfolgsfall – der positive Asylbescheid über die Bindungswirkung ins ausländerrechtliche Verfahren (Freutsmiedel, a.a.O., S. 83). Die Ablehnung des Asylbegehrens wegen fehlender Glaubhaftigkeit der Angaben bewahrt davor nicht, weil es nicht um den Erfolg der falschen Geschichte geht. Abgesehen davon, dass bei solcherart Strafverfahren die Verwaltungsrichter*innen und BAMF-Entscheider*innen mehr als Zeug*innen auf dem Gerichtsflur der Strafgerichte säßen, als ihrer originären Tätigkeit nachzugehen, stünde die Anwalt*innenschaft im Fokus: Ist eine Haupttat gegeben, ist die Beihilfe nicht weit. Die Strafbarkeit der Bevollmächtigten verlagert sich im Schwerpunkt in den subjektiven Tatbestand, also die Vorsatzfrage. Müssen sich Anwältin oder Anwalt auf einen Tatbestandsirrtum berufen können, was die Kenntnis von der Unwahrheit der Angaben der Mandant*innen angeht? Handeln sie mit *dolus eventualis*, wenn sie selbst Zweifel an der in der Anhörung gemäß § 25 AsylG präsentierten Geschichte haben, diese aber in der Klagebegründung beim VG aufgreifen und wiedergeben? Die Verfechter*innen der Strafbarkeit falscher Angaben im Asylverfahren lassen solche Erörterungen außen vor; dass sie die Büchse der Pandora öffnen, sollte ihnen bewusst sein. Nicht erörtert wird auch, wie weit das mittelbare Abzielen auf einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung gehen soll. Was ist mit Falschangaben im Dublin- oder Drittstaatenverfahren zur Verschleierung eines Voraufenthalts oder der Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat? Hier geht es den Antragstellenden um die Herstellung einer deutschen Zuständigkeit für die Prüfung ihres Schutzbegehrens. Nach Art. 20 Dublin-III-VO wird das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats eingeleitet mit der Stellung eines Schutzantrags in einem Mitgliedstaat. Ein solcher Antrag liegt nach § 13 AsylG vor, wenn sich dem geäußerten Willen der antragstellenden Person entnehmen lässt, dass sie in Deutschland Schutz sucht. Der Asylantrag ist nach § 14 Abs. 1 AsylG beim BAMF zu stellen, Antragstellenden ist gemäß § 55 AsylG eine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Die Prüfung der Dublin-Zuständigkeit ist daher Teil eines bereits eingeleiteten Asylverfahrens. Ein finales Abzielen auf einen Aufenthaltstitel ergäbe sich aus Falschangaben zur Begründung einer deutschen Dublin- oder sonstigen Zuständigkeit, obwohl es in diesem Verfahrensstadium überhaupt nicht um die Fluchtgründe geht. Was ist, wenn die Falschangaben sich nur auf die Dublin-Zuständigkeit beziehen, die Fluchtgründe aber wahr sind? Nach den Regelungen der Dublin-III-VO bleiben Falschangaben sanktionslos, wenn nicht Beweismittel oder Indizien i. S. d. Art. 13

oder in der EU-Visadatei oder der EURO-DAC-Datei vorhandene Speicherungen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats belegen. Eine Dublin-Zuständigkeit besteht daher auch bei Verschleierung des Reisewegs und Voraufenthalts, wenn es an anderweitigen Beweismitteln fehlt. Ziel von Falschangaben zum Reiseweg ist die Herstellung einer in Wahrheit nicht gegebenen Sachbearbeitungspflicht des BAMF, also originäres Verfahrensrecht. Grotesk wird das Ergebnis, wenn das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig abgelehnt. Wird das Asylbegehren in der Sache nicht geprüft, fehlt es dann den Falschangaben an der Eignung? Ist die Kausalkette zwischen Falschangaben und Aufenthaltstitel nicht in Gang gesetzt oder unterbrochen? Oder soll gleichwohl eine Strafbarkeit gegeben sein, weil man strafrechtlich nicht auch noch differenzieren will zwischen zulässigen und unzulässigen Asylanträgen?

Was ist mit Falschangaben, die die asylsuchende Person selbst nicht für erfolgversprechend hält, weil sie das Asylverfahren nur ausnutzen will, um während des gestatteten Aufenthalts eine Ehe zu schließen, das Asylverfahren also nur der Umgehung von Visumvorschriften dient? Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 28 AufenthG ist mitnichten Ausfluss einer asylrechtlichen Entscheidung. Das Argument, eine positive Asylentscheidung wirke weiter auf das Aufenthaltsrecht (§§ 6 AsylG, 25 Abs. 1 und 2 AufenthG bzw. §§ 42 AsylG, 25 Abs. 3 AufenthG) greift hier nicht. Im Gegenteil ist entweder die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG im laufenden Asylverfahren, und damit losgelöst von allen Angaben in diesem Verfahren, zu erteilen, oder der Asylantrag wird zurückgenommen. Auch abstrakte Gefährdungsdelikte dürfen nicht uferlos weit ausgedehnt werden. Der BGH hat dies anhand der Strafnorm des § 42 StAG deutlich gemacht. Er hat Falschangaben über strafrechtliche Verurteilungen die abstrakte Eignung zur Erschleichung der Einbürgerung abgesprochen, wenn sie unterhalb der Bagatelgrenze des § 12a StAG liegen, weil die Einbürgerung auch in Kenntnis dieser Verurteilungen vorgenommen werden müsste (BGH, B. v. 20.12.2016, 1 StR 177/16). Das ließe sich zumindest auf unzulässige Asylanträge übertragen: Ob die Angaben der Asylsuchenden wahr oder falsch sind, spielt keine Rolle, weil das Bundesamt keine Sachentscheidung trifft und damit die Erteilung eines Aufenthaltstitels von vornherein nicht in Betracht kommt.

Was ist mit dieser Eignung in Fällen, in denen Asylsuchende allein durch ihre wahre Identität einen Schutzstatus erhalten (subsidiärer Schutz bei syrischen Staatsangehörigen, eine Zeit lang bei somalischen oder eritreischen Antragstellenden)? Die Verfolgungsgeschichte kann so gelogen sein wie sie will, solange die Herkunft stimmt. Soll der Straftatbestand erfüllt sein, weil die Geschichte auf eine *andere* Rechtsfolge –

Flüchtlingseigenschaft statt subsidiären Schutz – abzielte? Zwar wird durchaus vertreten, dass § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht nur das Abzielen auf *irgendeine* Aufenthaltserlaubnis unter Strafe stellt, sondern auch das Abzielen auf einen *anderen* als den rechtmäßig erteilten Aufenthaltstitel. Schutzgut der Norm ist die Absicherung eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens (wobei sich Rechtsprechung und Literatur auf Angaben gegenüber der Ausländerbehörde beziehen). Die Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 stammen jedoch aus demselben Abschnitt des AufenthG. Ihr sachlicher Unterschied ergibt sich im Bereich der Verfestigung (§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG) und beim Anspruch auf einen Passersatz. Diese Folgen liegen aber außerhalb des Schutzzwecks der Norm. Ist eine von beiden Formen des Internationalen Schutzes gewährt, führt die Bindungswirkung des § 6 AsylG zu einem ordnungsgemäßen ausländerrechtlichen Verfahren. Das Abzielen auf einen Internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge ist keinesfalls tatbestandlich, weil der Aufenthaltstitel die Erlaubnis zum Aufenthalt darstellt, der Pass hingegen die Erlaubnis zum Grenzübertritt vermittelt und die Identität klärt. Zu bedenken wäre, ob mit einem durch Falschangaben erwirkten Passersatz die Passpflicht erfüllt wird i. S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; das ist aber eine andere Diskussion.

Die Beispiele zeigen, wie dogmatisch unausgegoren die These von der Strafbarkeit falscher Angaben im Asylverfahren ist. Man kann sich die Beweisführung natürlich auch einfacher machen und sich am Wortlaut der Norm orientieren.

Grundrechtswidrige Beschränkung des Familiennachzugs – die „1.000-Minus-Regelung“

Von Dr. Thomas Hohlfeld

Von März 2016 bis Ende Juli 2018 war der Familiennachzug zu Geflüchteten mit subsidiärem Schutzstatus für über zwei Jahre pauschal ausgesetzt. Seit August 2018 ist er wieder möglich – allerdings nur im behördlichen Ermessen und auf maximal 1.000 Angehörige pro Monat beschränkt. Die Praxis des Nachzugsverfahrens seit August 2018 hat JUMEN analysiert und legte im März 2021 zusammen mit PRO ASYL das Gutachten „Zerrissene Familien – Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ vor. Das bittere Fazit: Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Grundrechte-Charta und UN-Kinderrechtskonvention werden durch die Neuregelung verletzt. Die betroffenen Familien, nicht selten seit 2015 getrennt, werden von den jahrelangen Wartezeiten bei den Botschaften, aber auch im weiteren behördlichen Verfahren zermürbt, ihr Leid wird öffentlich meist nicht mehr wahrgenommen.

Hervorzuheben ist, dass es bis heute keine einzige Priorisierungsentscheidung des Bundesverwaltungsamts (BVA) gegeben hat, wie es die Gesetzesbegründung zu § 36a AufenthG eigentlich vorsah. Weil die Auslandsvertretungen zu wenige Visumsanträge entgegennehmen und viele Ausländerbehörden diese nur schleppend bearbeiten oder fehlerhaft ablehnen, konnte das BVA bislang keine Auswahl nach Härtefallkriterien oder Dringlichkeit vornehmen. Denn nach einer internen Verwaltungsvereinbarung wird dies erst geschehen, wenn dem BVA mehr als 3.000 Fälle vorliegen – was absehbar niemals der Fall sein wird. Die Anträge werden deshalb chronologisch abgearbeitet, eine besondere Berücksichtigung des Kindeswohls – im Gesetzgebungsverfahren mehrfach proklamiert – findet in der Praxis nicht statt. Wegen der zu wenigen angenommenen Visumsanträge werden im Ergebnis weit weniger als die politisch versprochenen 1.000 Nachzüge im Monat bewilligt. Das galt schon vor der Covid-19-Pandemie, also vor März 2020 (bis August 2019 lagen die Monatswerte zwischen 659 und 889), im November 2020 wurden dann nur noch 559, im Dezember nur 410 Visa für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt, wie aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der LINKEN hervorgeht (BT-Drs. 19/27462, Frage 24). Darin räumt die Bundesregierung zudem ein, dass die Härtefallregelung nach § 22 AufenthG seit Inkrafttreten von § 36a AufenthG für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr angewandt wurde (ebd., Frage 25). Es fehle „an der Singularität des Einzelschicksals“, heißt es dazu lapidar. Doch das ist nicht weniger als das offizielle Eingeständnis einer verfassungswidrigen Praxis! Der von der Unionsfraktion benannte Sachverständige Thym hatte 2018 in seiner Stellungnahme zur gesetzlichen Neuregelung erklärt (Ausschuss-Drs. 19(4)57 H, S. 6): „Für die grundrechtliche Bewertung des Regierungsentwurfs ist die Fortgeltung der Härtefallklausel [nach § 22 S. 1 AufenthG] neben dem Kontingent zentral, denn sie erlaubt der Verwaltung und den Gerichten, einen Nachzug im Einzelfall anzuordnen, wenn die grundrechtliche Güterabwägung dazu führt, dass die widerstreitenden Interessen für einen Nachzug plädieren (...). Insofern ist die fortgeltende Härtefallklausel kein ‚Geschenk‘ des Gesetzgebers, sondern eine grundrechtlich gebotene Öffnungsklausel, deren Existenz das Fazit sichert, dass der Regierungsentwurf mit den Grundrechten übereinstimmt.“ Im Gutachten von PRO ASYL und JUMEN wird überzeugend dargelegt (ab S. 23), dass die „Krücke“ des § 22 AufenthG von Beginn an nicht geeignet war, der Kontingent-Regelung ein menschenfreundliches Feigenblatt zu verleihen. Denn verfassungsrechtlich erforderlich wäre eine Abwägung öffentlicher Interessen mit den privaten familiären Belangen in jedem Einzelfall – und nicht

nur, wenn ganz besondere Härtefallkonstellationen im Vergleich zu anderen Fällen vorliegen, wie es im Rahmen von § 22 AufenthG seit jeher praktiziert wird.

Zur Erinnerung: Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten war ein zentrales Thema bei den Koalitionsverhandlungen 2017/2018, ein SPD-Parteitag hatte diesbezüglich Verbesserungen verlangt. Der damalige SPD-Vizevorsitzende Stegner erklärte daraufhin, „in langen Verhandlungen mit der Union“ sei eine „1.000-PLUS“-Regelung erzielt worden (<https://www.spd.de/aktuelles/detail/news/ein-fortschritt/30/01/2018/>), d.h. dass mehr als 1.000 Visa monatlich erteilt werden würden, über „deutlich mehr“ Härtefälle und indem „alle humanitären Spielräume“ durch die SPD in der Regierung genutzt würden. Zwar hätten von der Härtefallregelung in der Vergangenheit weniger als 100 Menschen pro Jahr profitiert, so Stegner, „aber ich glaube, dass es gute Gründe dafür gibt, dass die Härtefallregelung künftig weniger restriktiv und mehr zugunsten von Menschen ausgestaltet werden kann“. Mit den Stimmen der SPD wurde dann das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte abgeschafft, sonst wäre der diesbezügliche Rechtsanspruch und die Gleichbehandlung mit Flüchtlingen nach der GFK (entsprechend der Rechtslage von 2015) automatisch im Frühjahr 2018 wieder in Kraft getreten – wie ursprünglich von der Großen Koalition auch versprochen. Es wäre also Aufgabe des SPD-Bundesaußenministers gewesen, zumindest dafür zu sorgen, dass deutlich mehr Visa über § 22 AufenthG zusätzlich zum 1.000er-Kontingent erteilt werden und andere Ermessensspielräume genutzt werden, doch statt der versprochenen „1.000-PLUS“-Regelung gab es eine „1.000-MINUS“-Regelung. Leidtragende sind die betroffenen Familien, doch die Nicht-Anwendung von § 22 AufenthG und die extrem strenge Handhabung von Ermessensspielräumen in der Visumspraxis durch das SPD-geführte Außenministerium sind auch eine Missachtung eines Votums der Parteibasis der SPD.

Dr. Thomas Hohlfeld ist Referent für Migration und Integration der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Dokumente:

PRO ASYL und JUMEN, Zerrissene Familien – Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, März 2021 (Dokument Nr. 3359 a)

Ulla Jelpke (DIE LINKE), Familiennachzug für subsidiär Geschützte wieder umfassend ermöglichen, 12.03.2021 (Dokument Nr. 3359 b)

Gutachten Prof. Dr. Daniel Thym, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, Drs. 19(4)57 H (Dokument Nr. 3359 c)

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/27462 (Dokument Nr. 3359 d)

S. dazu auch BVerwG, U. v. 17.12.2020, 1 C 30/19, S. 20 in diesem Heft.

Dublin-Verfahren

Verhältnis des § 51 VwVfG zum Unionsrecht

In Frage steht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (§ 71 AsylG). Die Antragstellenden haben den Dublin-Bescheid vom 18.10.2019, bestandskräftig werden lassen. Noch vor Ablauf der Überstellungsfrist stellen sie einen Folgeantrag, den das BAMF am 08.01.2019 ablehnt. Hiergegen klagen sie und beantragen einstweiligen Rechtsschutz.

Das VG Minden erörtert ausführlich § 51 Abs. 1 VwVfG in Bezug auf die bestandskräftige Entscheidung des BAMF vom 18.10.2019, wonach Polen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Ein Wiederaufgreifensgrund lag vor, weil die Zuständigkeit nach Ablauf der Überstellungsfrist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auf Deutschland übergegangen war. Daran habe, so das Gericht, auch die zwischenzeitlich ausgesprochene und wieder widerrufenen Aussetzung des Vollzuges nach § 80 Abs. 4 VwGO nichts geändert; diese habe die Überstellungsfrist bereits nicht unterbrechen können, weil die Klage sich nicht gegen die Überstellungsentscheidung richtete, sondern gegen die Ablehnung des Folgeantrags. Die entscheidende Frage sei, ob rechtzeitig ein Antrag auf Wiederaufgreifen gestellt wurde. Den Übergang der Zuständigkeit hatten die Kläger*innen erstmals im August 2020 dem VG gegenüber geltend gemacht. Damit sei die Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten worden, daher hätte ein Wiederaufgreifen nicht zum Erfolg geführt. Dem stehen aber – so das VG – die rechtskonforme Auslegung und die praktische Wirksamkeit von Unionsrecht entgegen.

Anmerkung des Einsenders: *Es handelt sich um einen Eilantrag, wobei sich das Gericht formal auf den Standpunkt gestellt hat, dass nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Hauptsacheklage anzuordnen sei. Lediglich hilfsweise sei eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zur Sicherung der Ansprüche auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zulässig. Dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde entsprochen, weil ernsthafte Zweifel an dem Bescheid des Bundesamtes vom 18.10.2019 bestanden.*

Bei konsequenter Auslegung der Vorschriften des § 29 AsylG und § 51 VwVfG käme es dazu, dass in Deutschland ein Asylverfahren nicht möglich wäre, obwohl gem. VO 604/2013 Deutschland für das Verfahren zuständig ist. Es würde dann weder in Deutschland noch in Polen ein Asylverfahren durchgeführt. Das widerspräche Unionsrecht. Artikel 4 Abs. 3 EUV verlangt unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit des Unions-

rechts, dass die Anwendung des nationalen Rechts die Tragweite und Wirksamkeit des Unionsrechts nicht beeinträchtigen darf. Insofern ist dies eine Relativierung des nationalen Rechts zu § 51 VwVfG.

Dokument:

VG Minden, B. v. 02.10.2020, 12 L 656/20.A (Dokument-Nr. 3360)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Auswirkung des Visums auf das Dublin-Verfahren

Die syrischen Kläger reisten mit einem von Polen ausgestellten Schengenvisum, gültig vom 20.07. bis 30.08.2019, zunächst von Katar nach Polen und am 25.09.2019 weiter nach Deutschland, wo sie am 09.10.2019 Asyl beantragten. Das BAMF ermittelte das polnische Visum und beantragte die Rückübernahme. Die polnischen Behörden erklärten am 16.10.2019 ihre Zuständigkeit. Daraufhin lehnte das BAMF die Anträge am selben Tag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig ordnete es die Abschiebung nach Polen an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwölf Monate ab Tag der Abschiebung.

Das Verwaltungsgericht ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage an. Im Urteil hob es den Dublin-Bescheid auf. Zwar hätten die Kläger zu 1) von Polen ein Visum erhalten, mittels dessen sie in die EU einreisen konnten. Dieses war aber z. Zt. der gerichtlichen Entscheidung seit mehr als sechs Monaten abgelaufen. Gemäß Art. 12 Abs. 4 S. 2 der Dublin-III-Verordnung sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichts damit der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, also Deutschland.

Anmerkung des Einsenders: Die Überstellung während des laufenden Verfahrens war durch Eilbeschluss des VG vom 19.11.2019 unterbunden worden, weil der Kläger zu 2) behandlungsbedürftig erkrankt war. Das VG dazu im Eilbeschluss: „Zudem bestanden beim Antragsteller zu 2) zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Anhaltspunkte für das Bestehen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine fehlende medizinische Behandlungsmöglichkeit in Polen ist zumindest nicht auszuschließen. Der Behandlungsprozess bedarf eines interdisziplinären Teams an Fachärzten und Rehabilitationsmaßnahmen, die kostenintensiv sind. Da der mehrstufige Behandlungsprozess bei Gelenkerkrankungen durch das komplexe, individuelle Therapie- und Rehabilitationsprogramm mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist und entsprechende Aufenthaltsbedingungen, die den Bedürfnissen eines Kindes mit Behinderung gerecht werden, erfordern, ist die Fortsetzung der Behandlung nicht in den offenen Zentren für Ausländer und damit nicht im Rahmen

der medizinischen Leistungen für Ausländer, die sich um den Flüchtlingsstatus in Polen bewerben, möglich.

Für seine Auffassung, Deutschland sei zuständig geworden, weil das Visum z. Zt. der gerichtlichen Entscheidung seit mehr als sechs Monaten abgelaufen war, bezieht sich das VG auf Artikel 12 Abs. 4 S. 1 Dublin III VO. Diese Rechtsauffassung dürfte nicht unumstritten sein. Zugleich wies das Gericht darauf hin, dass nach seiner Auffassung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 VwGO bestehe.

Dokument:

VG Münster, U. v. 16.10.2020, 2 K 2665/19.A (Dokument-Nr. 3361)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung systemischer Mängel / Anspruch auf Selbsteintritt bei langer Verfahrensdauer / Rücknahmebereitschaft Italiens

Für die Beurteilung systemischer Mängel i. S. d. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist, anders als in § 77 Abs. 1 AsylG geregelt, die Sachlage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich.

Ein Anspruch auf Selbsteintritt kann sich auch daraus ergeben, dass das Hauptsacheverfahren nach positivem Eilbeschluss so lange dauert, dass sich Menschen bereits integriert haben.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Italien Dublin-Rückkehrer nach sechs Monaten nicht mehr zurücknimmt – unabhängig davon, ob die Frist der Dublin-III-VO gemäß verlängert wurde oder wegen Rechtsmitteln neu zu laufen begonnen hat. Entgegen § 34a AsylG steht dann nicht mehr fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, und die Unzulässigkeitsentscheidung ist aufzuheben.

Anmerkung der Redaktion: Dass für die Beurteilung systemischer Mängel der Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich ist, stützt das Gericht darauf, dass es nach der gegenüber § 77 AsylG spezielleren Dublin-III-VO auf eine Prognoseentscheidung des BAMF ankomme. Das kann jedoch nur zugunsten der Antragsteller*innen gelten: Darauf verweisen einerseits die Urteilsgründe, wonach die Entscheidung nicht der EuGH-Rechtsprechung zuwiderlaufe, dass Verschlechterungen der Verhältnisse im Zielstaat nach Erlass des Bescheids bei der gerichtlichen Überprüfung zu berücksichtigen sind. Andererseits dürfte bei einer entsprechenden, systemische Mängel begründenden Verschlechterung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GrCH drohen, sodass ein Anspruch auf Selbsteintritt besteht bzw. Abschiebungsverbote festzustellen sind.

Neben den bereits genannten Punkten enthält das Urteil Ausführungen zum Bestehen systemischer Mängel in Italien zwischen September 2017 und Februar 2018 sowie zur

Frage, ob von einer allgemeinen Maximaldauer von Dublin-Verfahren auszugehen ist. Das VG Freiburg plädiert dafür, die Dauer von Dublin-Verfahren als Ermessenserwägung im Rahmen des Art. 17 Dublin-III-VO zu berücksichtigen. (jl)

Dokument:

VG Freiburg, U. v. 14.12.2020, A 4 K 8024/17 (Dokument-Nr. 3362)

Einsender: RA Tobias P. Lutze, Konstanz

VG Stuttgart: Selbst wenn eine Aussetzung des Vollzugs gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Überstellungsfrist unterbrechen sollte, beginnt sie nach Widerruf nicht erneut

Das VG Stuttgart ordnet in seinem Beschluss vom 10.03.2021 die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig aufgrund der Dublin-III-VO an, da die Überstellungsfrist im vorliegenden Verfahren auch dann abgelaufen wäre, wenn die Aussetzung des Vollzugs gemäß § 80 Abs. 4 VwGO geeignet sein sollte, die Überstellungsfrist zu unterbrechen. Die Aussetzungsentscheidung erfolgte gut 14 Tage vor Ablauf der Überstellungsfrist. Sie wurde am 19.01.2021 widerrufen. Das Gericht legt dar, dass es keiner Entscheidung über die Frage bedürfe, ob die Vollzugsaussetzung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO allein wegen der Corona-Pandemie geeignet ist, die Überstellungsfrist nach Dublin-III-VO zu unterbrechen. Denn selbst wenn das der Fall sei, beginne sie nach dem Widerruf der Aussetzung nicht von vorn zu laufen. Vielmehr stehe dem BAMF nach dem Widerruf nur noch die „Restzeit“ der Überstellungsfrist – hier gut 14 Tage – zur Verfügung. Diese sei Anfang Februar 2021 abgelaufen, so dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik übergegangen sei.

Anmerkung der Redaktion: Die Frage, ob die Aussetzungsentscheidungen des Bundesamts aus dem Frühjahr 2020 die Überstellungsfrist gemäß Art. 27 Abs. 4 i.V.m. § 29 Dublin-III-VO unterbrechen, wurde durch das Bundesverwaltungsgericht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In der vorliegenden Entscheidung kann das VG Stuttgart dies offenlassen, denn es tritt der Auffassung des Bundesamts entgegen, dass die Überstellungsfrist nach Widerruf der Aussetzungsentscheidung erneut von vorn zu laufen beginnt. Zwar habe der EuGH herausgestellt, dass den Mitgliedstaaten die volle Überstellungsfrist zur Organisation der Überstellung zur Verfügung stehen soll (EuGH, U. v. 29.01.2009, Rs. C-19/08, Petrosian), dies sei vorliegend jedoch entgegen der Auffassung des BAMF auch gegeben. Dass die Überstellung in Zukunft stattfinden könne, sei, so das VG, mit der ablehnenden Entscheidung über den mit der Klage eingereichten Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO geklärt gewesen. Daran habe auch die Aussetzungsentscheidung der

Behörde nichts geändert. Sie sei nicht daran gehindert gewesen, auch während der Aussetzung die Zeit zur Vorbereitung der Überstellung zu nutzen. Würde man der Rechtsauffassung des BAMF folgen, hätte es die Behörde allein in der Hand, über den Ablauf der Überstellungsfrist zu verfügen. Dies stünde aber im Widerspruch zu den grundlegenden Zielen der Dublin-III-VO. (ug)

Dokument:

VG Stuttgart, B. v. 10.03.2021, A 7 K 583/21 (Dokument-Nr. 3363)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

BVerwG zu Kirchenasyl und Vollzugsaussetzung

In Heft 1/2021 hatten wir auf das Urteil des BVerwG in der Sache 1 C 42.20 hingewiesen, wonach ein den Behörden bekanntgegebenes Kirchenasyl nicht als „Flüchtigkeit“ i. S. Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO gewertet werden kann und daher nicht zur Verlängerung der Überstellungsfrist führt. Ferner hatten wir über den Beschluss des BVerwG berichtet, dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob die im Frühjahr 2020 ergangenen Entscheidungen des BAMF, wegen pandemiebedingter Überstellungshindernisse den Vollzug der Überstellungsverfahren auf breiter Front nach § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen, unionsrechtskonform waren (1 C 52.20).

Zu beiden Entscheidungen lagen bei Redaktionsschluss der Voraussage nur Pressemitteilungen vor. Wir dokumentieren nunmehr auch die jeweiligen Volltexte der Entscheidungen.

Dokumente:

BVerwG, U. v. 26.01.2021, 1 C 42.20 (Dokument Nr. 3364 a)

BVerwG, B. v. 26.01.2021, 1 C 52.20 (Dokument Nr. 3364 b)

Verfahren vor dem BAMF

Keine verspätete Antragstellung wegen des Lockdowns

Das BAMF hatte den Asylantrag abgelehnt, weil die Klägerin, eine staatenlose Palästinenserin aus Saudi-Arabien, nach Einreise am 05.04.2020 wegen des Lockdowns erst am 25.05.2020 einen Asylantrag gestellt hatte. Angeblicher „Asylmissbrauch“ ist in der Anhörung vorzuhalten.

Dokument:

VG Berlin, B. v. 25.03.2021, VG 34 L 98.21 (Dokument Nr. 3365)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Befugnis des BAMF zur Identitätsprüfung nach abgeschlossenem Asylverfahren

Der Kläger stellte unter falscher Identität 2014 einen Asylantrag. Im Folgejahr offenbarte er unter Vorlage eines portugiesischen Reisepasses seine wahre Identität. Nach

Rücknahme des Asylantrags wurde das Asylverfahren im September 2015 eingestellt.

Im Herbst 2019 ordnete das BAMF die nachträgliche Durchführung einer ED-Behandlung des Klägers durch Fingerabdrucknahme und Lichtbild an. Das VG hob diesen Bescheid mit der Begründung auf, der Kläger als EU-Bürger müsse eine Speicherung seiner Identitätsdaten nicht hinnehmen (vgl. dazu EuGH, U. v. 16.12.2008, Rs. C-524/06). Das BVerwG bestätigt dies und weist die Sprungrevision des BAMF zurück, hält aber fest: Die Ermächtigungsgrundlage in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG erlaube dem BAMF grundsätzlich auch noch nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens die Anordnung von ED-Maßnahmen, solange diese „im Zusammenhang mit einem Asylverfahren“ stünden, jedoch genüge nicht der alleinige Umstand, dass Betroffene irgendwann einen Asylantrag gestellt hätten. Zeitlich reiche die Befugnis „bis zur Beendigung des Aufenthalts oder der Entstehung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechts“.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerwG gibt sich erheblich mehr Mühe mit der Begründung seiner letztlich die Entscheidung nicht tragenden Auffassung, dass eine Befugnis des BAMF zur Veranlassung von ED-Maßnahmen auch Jahre nach dem Asylverfahren fortbestehe, als mit den eigentlichen Entscheidungsgründen. Es begründet seinen Standpunkt damit, dass entgegen § 16 Abs. 1 AsylG, der eine Befugnis nur hinsichtlich von Drittstaatsangehörigen regelt, die „um Asyl nachsuchen“, also aktuell ein Asylverfahren führen (der Gesetzgeber gebraucht das Präsens!), die Mitwirkungspflichten nach §§ 15, 16 AsylG auch nach Abschluss des Verfahrens fortgelten würden. Dies ergebe sich systematisch etwa aus § 15 Abs. 5 AufenthG, wonach die Rücknahme des Asylantrags die Mitwirkungspflicht nicht beendet. Auch die (unionsrechtliche) Verpflichtung, Daten in EURODAC zu speichern, bestehe unabhängig davon, ob das Asylverfahren aktuell noch andauere. Das Anknüpfungskriterium des BVerwG – der „Zusammenhang mit einem Asylverfahren“ – bleibt dabei denkbar blass.

Entgegen der Auffassung des BVerwG dürfe eine Mitwirkungspflicht außerhalb eines konkreten Verfahrens nach dem AsylG, also eines Asyl-, eines Folge- oder Widerrufsverfahrens, nicht begründbar sein. Die Fortgeltungsanordnung des § 15 Abs. 5 AsylG setzt voraus, dass eine Mitwirkungspflicht überhaupt besteht. Besteht diese nach § 16 Abs. 1 AsylG bereits nicht, so kann auch keine Fortgeltung angeordnet werden. Auf das Fehlen einer Mitwirkungspflicht weist auch die Begründung für die Einführung des Verweises auf §§ 15, 16 AsylG im Widerrufsverfahren hin (§ 73 Abs. 3a AufenthG); hier hatte der Gesetzgeber argumentiert, eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht bestehe nur im Antrags-, nicht in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (BT-Drs. 19/4456, S. 1; vgl. a. VG Lüneburg, U. v. 14.05.2019, 4 A 189/19).

Unionsrechtlich untersagt Art. 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich die Verarbeitung biometrischer Daten. Der Ausnahmefall einer Verarbeitungsbefugnis aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses und bei strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Art. 9 Abs. 2 Bst. g DSGVO) dürfte nicht vorliegen. Art. 13 der Asylverfahrens-RL verpflichtet „Antragsteller“, zur Feststellung ihrer Identität mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. „Antragsteller“ sind gem. Art. 2 Bst. c Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist – mithin erstreckt sich auch diese Ermächtigung nur auf das laufende Verfahren. Auch die Eurodac-VO führt zu keinem anderen Ergebnis, da hier bereits unabhängig vom nationalen Recht eine Duldungspflicht anzunehmen ist, die sich einerseits zwar auf Asylantragstellende wie auch Personen im unerlaubten Aufenthalt bezieht (und somit den vorliegenden Sachverhalt erfasst hätte), sich andererseits aber auf die Erfassung der Fingerabdrücke und die Zweckbindung der Speicherung in EURODAC beschränkt, so dass sich hieraus weder die weitergehenden Mitwirkungspflichten des § 15 Abs. 2 AsylG noch eine Speicherung der Fingerabdrücke in rein nationalen Datenbanken begründen lässt.

Die besonderen Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG gelten im Asylverfahren. Außerhalb des Verfahrens liegt die Zuständigkeit für ED-Behandlungen bei der Ausländerbehörde und ist auf die allgemeineren Vorschriften des AufenthG zu stützen. (hh)

Dokument:

BVerwG, U. v. 16.02.2021, 1 C 29.20 (Dokument Nr. 3366)

Materielles Asylrecht

Afghanistan: Abschiebungsverbot für jungen, gesunden Mann

Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Hs. 2 AsylG) einen Anspruch auf die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans. Auch die Androhung der Abschiebung nach Afghanistan und das Aufenthaltsverbot sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Schlechte humanitäre Verhältnisse können in ganz außergewöhnlichen Fällen Art. 3 EMRK verletzen. Dies ist der Fall, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Eine hiernach zu fordernde Ausnahmesituation ist im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan gegeben, da die dortigen humanitären Verhältnisse ein menschenwürdiges Dasein des Klägers nicht zuließen. Der Kläger, ein junger, alleinstehender offenkundig gesunder, allerdings ab dem Alter von 5 Jahren im Iran aufgewachsener Mann werde ungeachtet einer berufungs-

praktischen Erfahrung als Schuhmacher vor dem Hintergrund der durch Covid-19 drastisch verschlechterten Wirtschaftslage sein Existenzminimum nicht durch eigene Arbeit sichern können.

Anmerkung des Einsenders: Die rechtskräftig gewordene Entscheidung betraf nur noch das Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans. Der VGH BW und weitere Gerichte sind inzwischen der Auffassung, dass auch alleinstehende männliche Personen in den Schutzbereich aufzunehmen sind. Der Mandant hatte seine Jugend im Iran verbracht. Er stammt aus der Gegend der Provinz Herat/Afghanistan. Eltern und Geschwister leben im Iran. Verwandte hat er in Afghanistan nicht. Ungeachtet der Folgen der Corona-Pandemie wurden die Feststellungen zu § 60 Abs. 5 des AufenthG bzgl. Afghanistans bejaht u. a. im Hinblick auf den desolaten Zustand des Arbeitsmarktes. Bei einer Rückkehr könnte der Kläger nicht auf ein soziales Netzwerk zurückgreifen. Das Gericht hat der Beklagten vollständig die Kosten auferlegt.

Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 19.10.2020, 8 K 8696/17.A (Dokument-Nr. 3367)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Flüchtlingsanerkennung wegen Mitgliedschaft in afghanischer Armee

Das VG Potsdam spricht einem Kläger die Flüchtlingseigenschaft wegen Mitgliedschaft in der Afghan National Army zu. Angriffe der Taliban wegen der Mitgliedschaft beschränkten sich nicht nur auf Mitglieder afghanischer Sicherheitskräfte und regierungstreuer Milizen, sondern richteten sich auch gegen Angehörige. Eine inländische Fluchtalternative wird (auch in Kabul) nicht gesehen. Es sei der Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung erfüllt, da die Taliban die Armee als Gegner ansähen.

Dokument:

VG Potsdam, U. v. 22.03.2021, VG 13 K 1843/19.A (Dokument-Nr. 3368)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Afghanistan: Anhaltende Gefährdung durch Taliban auch nach mehrjähriger Abwesenheit

Der Kläger lebte in Afghanistan zusammen mit drei Brüdern, der Mutter sowie einem Onkel. Ein Bruder und der Onkel arbeiteten als Dolmetscher für die Amerikaner. Der Onkel sei vor seinen Augen auf der Straße 2011 von zwei Männern auf einem Motorrad erschossen worden. Am Abend sei der Bruder vom Englischunterricht nach Hause gekommen und noch in derselben Nacht verschwunden. Er sei dann mit dem kleineren Bruder und der Mutter zunächst in den Iran geflohen. Nachdem er dort wegen fehlender Aufenthaltserlaubnis einmal inhaftiert

wurde, habe man sich zu dritt zu einer weiteren Flucht in die Türkei entschlossen. Das VG Köln urteilt: Der Kläger sei durch die von einem nichtstaatlichen Akteur (Taliban) ausgehende Bedrohung mit Gewalt und Tod in seinen grundlegenden Menschenrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit schwerwiegend bedroht. Bei den Taliban handele es sich nach § 3c AsylG um nichtstaatliche Akteure, von denen Verfolgung ausgehen könne und gegen die der afghanische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage sei, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Der Kläger habe zwar keinen ihn betreffenden unmittelbar fluchtauslösenden Umstand vorgetragen, jedoch ergebe sich aus der Gesamtschau der Familie, dass er aus dem Grundsatz der Sippenhaft wegen der Tätigkeit seines älteren Bruders unmittelbar von Übergriffen der Taliban auf sein Leben und die körperliche Unversehrtheit bedroht sei. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Taliban die Flucht des Klägers ins westliche Ausland vor dem Hintergrund, dass Teile seiner Familie für amerikanische Streitkräfte arbeiteten, als Opposition ansehen und ihm bereits deshalb empfindlich bestrafen werden.

Anmerkung der Redaktion: Zwar liegen die Ereignisse, auf die der Kläger sich berief, schon recht lange zurück (2011/12) und betrafen ihn nicht unmittelbar selbst. Gleichwohl geht das Urteil davon aus, dass die Gefahr im Falle einer Rückkehr fortbesteht, weil die Taliban die Flucht des Klägers auch heute noch als Anlass für Verfolgungsmaßnahmen nehmen werden, da nach der Erkenntnislage insbesondere (frühere) afghanische Mitarbeiter*innen der amerikanischen Streitkräfte und deren Angehörige weiterhin zu den prioritären Zielen der Verfolgung seitens des Taliban gehören. Das Urteil ist insoweit ein Fingerzeig auch für die künftige Situation afghanischer „Ortskräfte“ der Bundeswehr nach dem jetzt angekündigten Rückzug vom Hindukusch. (ho)

Dokument:

VG Köln, U. v. 08.09.2020, 5 K 7594/17.A (Dokument Nr. 3369)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Familienasyl trotz unterschiedlicher Staatsangehörigkeit?

Kann Familienasyl nach § 26 Abs. 1 Satz 5 AsylG vermittelt werden, wenn unterschiedliche Staatsangehörigkeiten bestehen? Im vorliegenden Fall besitzen die asylberechtigte Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder die syrische, der Ehemann/Vater/Kläger die jordanische. Sie haben in Syrien geheiratet und dort 13 Jahre zusammengelebt. Der Ehemann hat sich dann zeitweise ohne Familie in Jordanien aufgehalten. Familienzusammenführung nach dort war gescheitert. Frau und Kinder wurden 2018 als Asylberechtigte in Deutschland aner-

kannt. Das BAMF fordert für Familienasyl die gleiche Staatsangehörigkeit oder eine „Verfolgungsgemeinschaft“. Das VG Münster lehnte eine Asylberechtigung ab, da die Einreise auf dem Landweg erfolgt war, erkannte aber die Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG zu. Die Ehe sei in Syrien wirksam geschlossen worden. Eine familiäre Lebensgemeinschaft habe dort auch tatsächlich über Jahre bestanden, bevor der Kläger nach Jordanien ging. Die vom BAMF geforderten weiteren Merkmale stünden nicht im Gesetz.

Anmerkung des Einsenders: Zur Begründung beruft sich das VG u. a. auf die Kommentierung Hofmann, AuslR, 2. Auflage 2016, zu § 26 Rn. 10 sowie VG Berlin, Urt. v. 27.11.2019, 19 K 53.19.A. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, das BAMF hat Berufungszulassung beim OVG NRW beantragt. Es vertritt die Auffassung, als zusätzliches – ungeschriebenes – Tatbestandsmerkmal sei erforderlich, dass die stammrechtigte Ehefrau und der Kläger dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Nach klägerischer Auffassung ist diese Sichtweise dem Gesetz nicht zu entnehmen, da das vom BAMF geforderte Tatbestandsmerkmal dort nicht steht. Diese Auffassung wird ebenfalls vertreten von Marx/AsylG, 9. Auflage 2017, sowie VGH BW, 06.05.2002, A 13 S 1068/01, VG Hamburg, 13.02.2019, 10 AE 6172/18, VG München, 11.04.2017, M 4 K 16.32238.

Dokument:

VG Münster, U. v. 28.09.2020, 8 K 1539/20 (Dokument-Nr. 3370)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Kriegstraumata Kosovo

Der Kläger hatte im Verfahren vor dem VG Hamburg geltend gemacht, aufgrund seiner Erlebnisse während des Kosovokrieges schwer erkrankt zu sein. Das Gericht stellte fest, dass im Hinblick auf den hohen Rang der von Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter davon auszugehen sei, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung ein Rückfall in unbewältigte Ängste und damit einhergehend eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit drohe. Auch wenn er in seinem ersten Asylverfahren darüber nicht habe berichten können, sei seine Krankheit glaubhaft gemacht. Es stehe außer Frage, dass die bedrückenden Kriegserfahrungen traumatische Erlebnisse darstellen, die seine Erkrankung ausgelöst haben.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht erkennt, dass die Schilderung traumatischer Ereignisse eine große Hürde für die betroffenen Personen darstellt. Es stellt fest, dass es bei dem Kläger zunächst zu einer Stabilisierung und Bearbeitung von Angstsymptomen kommen musste, bevor es ihm gelang, das Geschehene zu erinnern und wiederzugeben. Damit wird es der aktuellen Klassifikation der ICD-II (ICD: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) gerecht. Die

Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung werden gemäß ICD-11 in drei Symptomgruppen (Wiedererleben, Vermeidung und Übererregung) eingeteilt. Das Vermeidungsverhalten von Reizen, die mit dem traumatischen Ereignis verbunden sind, ist für diese Erkrankung typisch. Der Erkrankte verfolgt das bewusste oder unbewusste Ziel, die mit der Erinnerung verbundenen Gefühle und Gedanken zu vermeiden. Dass dieses Vermeidungsverhalten krankheitsbedingt und nicht – wie häufig in anderen Entscheidungen zu lesen ist – als unglaubliches oder gesteigertes Vorbringen unbeachtlich ist, ist eine Erkenntnis, die in Asylrechtsverfahren mehr Zeit und Raum haben sollte. (ab)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 11.02.2021, 15 A 5723/17 (Dokument-Nr. 3371)

Syrien: Flüchtlingsanerkennung wegen Wehrdienstverweigerung

Das OVG Berlin-Brandenburg gibt seine bisherige Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH auf und erkennt für Wehrdienstverweigerer auf Flüchtlingsanerkennung. Auf die Eigenschaft als Militärangehöriger oder die Vorlage eines Einberufungsbescheids komme es nicht an. Die Möglichkeiten des Freikaufens seien nicht zuverlässig und etwaige Amnestieregelungen intransparent. Letztere sprächen gerade für eine Bestrafung in sonstigen Fällen. Daneben beinhalte die Amnestie keine Befreiung von der Wehrpflicht. Die Teilnahme am Wehrdienst würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Teilnahme an Kriegsverbrechen führen. Wehrdienstverweigerern werde eine oppositionelle Haltung unterstellt. Ob der EuGH eine eigene Tatsachenbewertung vorgenommen habe oder nicht, sei nicht erheblich. Eine Verfolgungswahrscheinlichkeit ergebe sich aus der Quellenlage.

Dokumente:

OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 29.01.2021, OVG 3 B 109.18 (Dokument-Nr. 3372 a)

OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 29.01.2021, OVG 3 B 108.18 (Dokument-Nr. 3372 b)

Syrien: Keine Flüchtlingsanerkennung wegen Wehrdienstentzug

Das OVG NRW hält trotz der Entscheidung des EuGH (C-238/19) an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass Wehrdienstzieher trotz Strafandrohung nicht bestraft, sondern eingezogen und militärisch eingesetzt werden würden. Eine andere Bewertung könnte sich nur dann ergeben, wenn die Person bereits mit militärischen Aufgaben betraut war, dann jedoch desertiert sei. Die „starke Vermutung“ des EuGH für eine Strafverfolgung sei widerlegt.

Anmerkung der Redaktion: Der Volltext liegt noch nicht vor. Interessant wird sein,

wie sich das OVG NRW aus der Argumentation des OVG Berlin-Brandenburg (s. vorstehend dargestellte Entscheidung) herauswinden wird, wonach die Teilnahme am Wehrdienst mit der Gefahr der Teilnahme an Kriegsverbrechen einhergeht.

Damit scheint das OVG NRW auf der Linie der Bundesregierung zu liegen, die in dem Urteil des EuGH keinen „Automatismus“, sondern nur einen „Ausgangspunkt“ sieht, den das BAMF im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung mit berücksichtigen müsse. (cb/mk)

Dokumente:

OVG NRW, Pressemitteilung v. 22.03.2021, 14 A 3439/18.A (Dokument Nr. 3373)

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE v. 10.03.2021, BT-Drs. 19/27462 (Dokument Nr. 3359 d)

Drittstaatenfälle

Keine Abschiebung Schutzberechtigter nach Griechenland

In Griechenland anerkannte Schutzberechtigte dürfen grundsätzlich nicht dorthin abgeschoben werden, weil für sie die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie dort ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht befriedigen können. Diese Ansicht vertritt nach dem OVG NRW nun auch das OVG Niedersachsen in zwei Urteilen (10 LB 244/20 und 10 LB 245/20, Urteilstext bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar). Zu den prekären Lebensbedingungen von anerkannten Geflüchteten in Griechenland haben PRO ASYL und Refugee Support Aegean eine aktuelle Stellungnahme veröffentlicht, die insbesondere die Situation Abgeschobener aus anderen EU-Staaten in den Blick nimmt.

Anmerkung der Redaktion: So erfreulich es zunächst ist, wenn Obergerichte die herrschende Lage (auch) schutzberechtigter Personen in Griechenland zur Kenntnis nehmen: Erstens kommt die Erkenntnis spät (das BVerfG hatte schon 2017 die unzureichende Sachverhaltsaufklärung der Fachgerichte gerügt und Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh gesehen, B. v. 08.05.2017, 2 BvR 157/17). Zweitens geht die Bundesregierung nach dem umgehenden Entscheidungsstopp des BAMF jetzt offenbar den nächsten Schritt: Wie auf der Frühjahrstagung der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände berichtet wurde, will man Griechenland bei der Versorgung der Geflüchteten gezielt unterstützen und so das Abschiebungshindernis verringern. Die Geflüchteten sollen also auf absehbare Zeit weiter keinen effektiven Schutz erhalten. (hh)

Dokumente:

OVG Niedersachsen, Pressemitteilung v. 19.04.2021, 10 LB 244/20 (Dokument Nr. 3374 a)

PRO ASYL/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, April 2021 (Dokument Nr. 3374 b)

Prozessrecht

Unterlassene Anhörung durch das BAMF

Unterlässt das BAMF im Asylverfahren die persönliche Anhörung des Klägers, kann das Gericht sie entweder selbst nachholen, die Anhörung durch das BAMF nachholen lassen oder den Unzulässigkeitsbescheid aufheben. Bei einer Nachholung der Anhörung im Gericht muss die Vertraulichkeit gewahrt werden, wozu ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss. Der Entscheidung vorausgegangen war die Entscheidung des EuGH vom 16.07.2020, nach der ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Gebot, den Flüchtling vor einer Unzulässigkeitsentscheidung anzuhören, trotz der gebundenen Entscheidung und der Äußerungsmöglichkeiten im Gerichtsverfahren beachtlich ist.

Anmerkung der Redaktion: In der anwaltlichen Praxis wird die Entscheidung an sich keine große Rolle spielen, da die Betroffenen in der Regel vor einer Entscheidung angehört werden. Der Gedanke, dass eine inhaltliche Anhörung und damit die Würdigung der von dem/der Antragsteller*in konkreten Umstände des Einzelfalls auch bei einer gebundenen Entscheidung immer und ohne Ausnahme zu erfolgen hat, ist aber für das gesamte Verfahren relevant und stärkt die Rechte der Antragsteller*innen. (ig)

Dokumente:

BVerwG, U. v. 30.03.2021, 1 C 41.20 (Dokument-Nr. 3375 a)

EuGH, U. v. 16.07.2020, C-517/17, Milkias Addis gg. Deutschland (Dokument-Nr. 3375 b)

BVerfG: Obergerichtlicher Klärungsbedarf zu Afghanistan

In einem lesenswerten Nichtannahmebeschluss führt das BVerfG aus, dass sich obergerichtliche Rechtsprechung zu Afghanistan aus 2019 auch im Hinblick auf junge, alleinstehende, erwerbsfähige Männer nicht ohne weiteres auf die heutige Situation übertragen lasse, da sie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch nicht berücksichtigen konnte. Hieraus folge ggf. obergerichtlicher Klärungsbedarf. Zudem dürfe ein VG einen PKH-Antrag nicht mit Hinweis auf eigene, nicht veröffentlichte Entscheidungen ablehnen, da Rechtsuchende sich auf solche Rechtsprechung nicht einstellen könnten.

Dokument:

BVerfG, B. v. 22.03.2021, 2 BvR 353/21 (Dokument-Nr. 3376)

Einreise- u. Visumsverfahren

BVerwG zu Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bei nachträglicher Eheschließung

Eine im Transitland geschlossene Ehe ist nicht „vor der Flucht“ i.S.d. § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG geschlossen worden. Eine Ausnahme vom dortigen Regelausschlussgrund kann jedoch aus Gründen geboten sein, die nicht unmittelbar mit der allgemeinen Lage im Herkunftsland zusammenhängen. Bei der Prüfung, ob die für den Ausschluss vom Familiennachzug sprechenden Gründe der Zuzugsbegrenzung die weitere Trennung der Familie noch rechtfertigen können, sind dabei u. a. die Umstände zu berücksichtigen, die zur Trennung der Familie geführt haben, die bisherige Dauer der Familientrennung, das Wohl ggf. vorhandener Kinder und die Frage, ob die familiäre Lebensgemeinschaft auch im Transitland hergestellt werden kann. Nach vierjähriger Trennungszeit vom Ehegatten bzw. zweijähriger von einem Kleinkind sei von einem Ausnahmefall auszugehen. Werden diese Zeiten erheblich überschritten, kann eine Erteilung nach § 22 Abs. 1 AufenthG abseits des Kontingents zwingend geboten sein.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerwG fordert bezüglich subsidiär Schutzberechtigter bei einer Ehe, die nicht im Herkunftsland geschlossen wurde, eine an den konkreten Umständen des Einzelfalls gemessene Abwägung des vom Gericht für grundsätzlich legitim erachteten staatlichen Interesses an einer Zuzugsbegrenzung mit den aus Art. 6 GG herrührenden Grundrechtspositionen des Schutzberechtigten und seinen nachzugswilligen Angehörigen. Dabei ermittelt es zeitliche Richtwerte für die bisherige Trennungszeit, nach deren Ablauf von einem Ausnahmefall im Hinblick auf § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG auszugehen sei, durch nicht weiter erläuterte Fristsetzungen. Besteht ein Ausnahmefall, so sind die Familienangehörigen in den Auswahlprozess des 1000-er Kontingents aus § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG einzubeziehen.

In extremen Fällen, etwa, wenn die vom BVerwG gesetzten Trennungszeiten erheblich überschritten sind, kann die Herstellung der Familieneinheit unabhängig vom Kontingent zwingend geboten sein. Dann ist die Wiederherstellung der Familieneinheit durch § 22 AufenthG zu ermöglichen, der gemäß § 36a Abs. 1 Satz 4 AufenthG explizit von den einschränkenden Regelungen des § 36a AufenthG unberührt bleibt. Die Schwelle, ab der eine weitere Trennung der Familie absolut unzumutbar wäre, liegt, so das BVerwG, höher als jene, die es zu Einbeziehung in das Kontingent zu überwinden gilt. Nähere Angaben dazu, wie hoch sie anzusiedeln ist, macht das Gericht allerdings leider nicht. (ug)

Dokument

BVerwG, U. v. 17.12.2020, 1 C 30/19 (Dokument-Nr. 3377)

Absehen von Nachholung des Visums dank Corona

Das BMI hat ein neues Rundschreiben zu aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie veröffentlicht. Darin findet sich auch ein Hinweis, dass in bestimmten Fällen von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden kann: „Beim Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit und im Rahmen der Ermessenausübung nach § 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG sind auch die derzeit in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Reise- und Risikokonstellationen sowie auf die Arbeitsfähigkeit der Visastellen an den deutschen Auslandsvertretungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten, ein Visum zu erhalten, zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne auch Punkt 5.2.3 der AVV). Insbesondere sollte derzeit berücksichtigt werden, ob eine Ausreise in ein „Virusvarianten-Gebiet“ oder in ein „Hochinzidenzgebiet“ erfolgen würde (die ständig aktualisierte Liste des RKI kann hier abgerufen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html). Wenn zusätzlich keine Missbrauchsabsicht erkennbar ist (vgl. in diesem Sinne auch Punkt 5.2.2.2 der AVV), ist ein **Absehen von der Nachholung des Visumverfahrens im Einzelfall möglich**. Dabei sollte aber auch in Betracht gezogen werden, ob es im Einzelfall ausreicht, eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilen und das Visumverfahren nach Wegfall der auf Grund der Corona-Pandemie entstandenen Schwierigkeiten nachzuholen.“

Dokument:

Rundschreiben des BMI vom 27.01.2021 (Dokument Nr. 3378)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

Unionsrecht

Berücksichtigung des Kindeswohls bei Rückkehrentscheidung

Der Vater eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, der aber selbst kein Unionsbürger ist, sollte abgeschoben werden. Der EuGH urteilt: Art. 5 RüFüRL ist i. V. m. Art. 24 GRCh dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vor Erlass einer mit einem Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen haben, selbst wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um eine*n Minderjährige*n, sondern um deren/dessen Vater handelt.

Dokument:

EuGH, U. v. 11.03.2021, C-112/20, M.A. gg. Belgien (Dokument-Nr. 3379)

Einsender: RA Ünäl Zeran, Hamburg

Aufenthaltstitel

NRW: Neuer Erlass zu § 25b AufenthG

Das MKFFI NRW hat seinen Erlass zu § 25b AufenthG aufgehoben und durch einen neuen ersetzt. Wie bereits sein Vorgänger sieht auch dieser Erlass die Möglichkeit vor, hinsichtlich der Voraufenthaltszeit bis zu zwei Jahre von § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG abzuweichen; allerdings werden die hierzu erforderlichen besonderen Integrationsleistungen jetzt wesentlich konkreter definiert. In Betracht kommen insbesondere besondere berufliche Leistungen, besonderes soziales Engagement oder auch eine besondere sprachliche Integrationsleistung, die der Erlass beim Sprachniveau B2 als gegeben ansieht.

Dokument:

Erlass des MKFFI NRW vom 19.03.2021: „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern – Anwendungshinweise zu § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ (Dokument Nr. 3380)

Duldung

Programm „Bleibeperspektive in Köln“

Die Verwaltung der Stadt Köln zieht ein positives Fazit eines Bleiberechtsprojekts. Das Programm soll daher unter dem Titel „Bleibeperspektive in Köln“ ausgebaut werden. Das Programm soll langfristig geduldeten Menschen zu einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive verhelfen.

Dokument:

Beschlussvorlage der Stadtverwaltung an den Stadtrat: „Erweiterung des bisherigen Projektes ‚Bleiberechtsperspektiven für langjährig geduldete Menschen in Köln‘ zum Programm ‚Bleibeperspektiven in Köln‘“ (Dokument-Nr. 3381)

Aufenthaltsbeendigung

Abschiebungen aus Gemeinschaftsunterkünften ohne richterlichen Beschluss verfassungswidrig?

Erneut befasst sich ein Obergericht mit der Frage, ob die Abschiebung von Geflüchteten aus Sammelunterkünften gegen den Schutz der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 GG verstößt, solange kein richterlicher Beschluss vorliegt. Das OVG Berlin-Brandenburg hält in einem stattgebenden PKH-Beschluss jedenfalls „nicht für fernliegend“, dass auch Sammelunterkünfte grundgesetzlich geschützte Wohnung seien (das OVG Hamburg hatte dies mit Urteil vom 18.08.2020, 4 Bf 160/19, ausdrücklich bejaht, s. ANA-ZAR 3/2020, S. 25). Ähnlich wie die Hamburger Entscheidung (die noch zur früheren Rechtslage erging) weist das OVG Berlin-Brandenburg darauf hin, dass die Frage, ob eine Abschiebung als „Durchsuchung“ i. S. des neu geschaffenen § 58 Abs. 6 AufenthG (und nicht als reines

„Betreten“ gem. Abs. 5) zu qualifizieren sei, aus ex-ante-Sicht der Behörde zu beurteilen sein dürfte. Sei zumindest ernsthaft mit der Notwendigkeit von Suchhandlungen in der Wohnung zu rechnen, weil nicht klar sei, ob oder wo sich die betroffene Person darin aufhalte, so spreche dies für eine Durchsuchung, für die der Richtervorbehalt greift.

Unterkunftsräume einer Landeserstaufnahme sollen dagegen nach einer Entscheidung des VG Stuttgart nicht als „Wohnung“ i. S. d. Art. 13 GG einzustufen sein. Zwar seien sie individuell zugewiesener Rückzugsort der Nutzer*innen. Im konkreten Fall sei jedoch keine ausreichende räumliche Privatsphäre vorhanden. Dies ergebe sich aus der Hausordnung, die u. a. Ausweiskontrollen und Betretungsrechte der Betreiberfirma regelte, und daraus, dass die Zimmer nicht abschließbar waren. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage zugelassen.

Anmerkung des Einsenders: Darf die Polizei ohne Durchsuchungsbeschluss in Flüchtlingsunterkünfte eindringen, um Menschen zum Zwecke der Abschiebung abzuholen? In Berlin hat diese Frage 2019 zum Streit zwischen Innensenator und Integrationsssenatorin geführt. Der Innensenator vertrat die Auffassung, dass es sich bei der polizeilichen Vorgehensweise lediglich um ein „Betreten“ handele, das verfassungsrechtlich nicht dem Richtervorbehalt unterworfen sei. Die Integrationsssenatorin hingegen wertete die Vorgehensweise als „Durchsuchung“, die ohne richterlichen Beschluss unzulässig sei. Ende Dezember 2019 einigten sich die Ressorts darauf, dass die Polizei fortan nur bei Gefahr im Verzug oder mit Einwilligung der Betroffenen ohne Durchsuchungsbeschluss in ihre Zimmer eindringen dürfe – diese Einigung erschöpft sich aber in der Wiedergabe des Rechtstexts, ohne ihn für den konkreten Fall handhabbar zu machen.

Der PKH-Beschluss des OVG stützt nun die Position der Integrationsssenatorin. Danach dürften Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft dem Schutze von Art. 13 GG unterfallen. Anders sieht dies das VG Stuttgart im Hinblick auf Zimmer in Aufnahmeeinrichtungen. Dort, so das Gericht, komme den Bewohner*innen „keine ansatzweise qualitativ bemerkenswerte Privatsphäre“ zu, die Voraussetzung für den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 13 GG sei. Es ist freilich nicht so recht nachvollziehbar, dass der verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung gerade denjenigen versagt werden soll, die aufgrund der behördlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG), in besonders prekären Wohnverhältnissen leben müssen. Doch auch das VG Stuttgart betont, dass diese Betrachtungsweise auf Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften keine Anwendung finde.

Das OVG Berlin-Brandenburg lässt durchscheinen, dass es einen Durchsuchungsbeschluss dann für erforderlich hält, wenn vor Beginn einer Abschiebungsmaßnahme ernst-

lich damit zu rechnen ist, dass es zu Suchhandlungen im Zimmer kommt (Öffnen eines Schrankes, Nachsehen unterm Bett). Die diesbezügliche Rechtsprechung zum Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsrecht hält es für übertragbar auf die bundesrechtliche Regelung des § 58 Abs. 5-9 AufenthG.

Ein verwaltungsgerichtliches Urteil steht noch aus. Es zeichnet sich aber ab, dass ein „weiter so“ bei den Abschiebungen nicht möglich sein wird.

Dokumente:

OVG Berlin, B. v. 18.03.2021, OVG 3 M 143/20 und 144/20 (Dokument Nr. 3382 a)

VG Stuttgart, U. v. 18.02.2021, 1 K 9602/18 (Dokument Nr. 3382 b)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

Abschiebungshaft

Verspätetes Erscheinen kein Grund für Ausreisegewahrsam

Verspätet eine geduldete Person, auch wiederholt, Termine zur Verlängerung der Duldung, so ist dies kein Grund, Ausreisegewahrsam anzuordnen. Insbesondere liegt keine Verletzung asylrechtlicher Mitwirkungspflichten (§ 62b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 / Nr. 2 a. F. AufenthG i. V. m. § 15 Abs. 2 AsylG) vor. Dies stellt das LG Hamburg fest. Die Ausländerbehörde hatte im Haftantrag eine entsprechende Pflichtverletzung geltend gemacht. Das LG stellt klar: Die asylrechtliche Mitwirkungspflicht beziehe sich auf die Feststellung des Sachverhalts; dem diene die Duldungsverlängerung nicht.

Dokument:

LG Hamburg, B. v. 02.03.2021, 329 T 37/19 (Dokument-Nr. 3383)

Zum Recht auf ein faires Verfahren

Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst, dass eine betroffene Person auf ihren Wunsch hin in der Anhörung vor dem Haftrichter anwaltlich vertreten sein kann. Dieses Recht ist verletzt, wenn die anwaltliche Vertretung nicht zu der Anhörung geladen wird. Äußert die betroffene Person erst im Termin den Wunsch nach einer Vertretung oder wird die Vertretung hier erst bekannt, so darf das Gericht allenfalls eine kurze einstweilige Haftanordnung erlassen und muss dann neu laden und die betroffene Person im Beisein ihrer/ihrer Bevollmächtigten erneut anhören (BGH, B. v. 15.12.2020, XIII ZB 16/20). Auch wenn das Gericht die anwaltliche Vertretung zwar lädt, aber mit einer „Frist“ von zweieinviertel Stunden, und die betreffende Kanzlei 300 km entfernt liegt, vereitelt das Gericht letztlich die Teilnahme der anwaltlichen Vertretung an der Anhörung, so dass die Haftanordnung rechtswidrig ist (BGH, B. v. 10.11.2020, XIII ZB 129/19). Ist eine anwaltliche Vertretung dagegen rechtzeitig geladen, aber zum Termin der Anhörung verhindert, so ist das Recht auf ein faires Verfahren nicht verletzt, wenn die Vertretung

dies lediglich anzeigt, aber keinen Verlegungsantrag stellt, und das Gericht daraufhin dennoch die betroffene Person anhört (BGH, B. v. 15.12.2020, XIII ZB 28/20).

Dokumente:

BGH, B. v. 15.12.2020, XIII ZB 16/20 (Dokument Nr. 3384 a)

BGH, B. v. 10.11.2020, XIII ZB 129/19 (Dokument Nr. 3384 b)

BGH, B. v. 15.12.2020, XIII ZB 28/20 (Dokument Nr. 3384 c)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Pflicht zur Beiziehung und Prüfung der Ausländerakte

Etliche Landgerichte befassen sich mit der Entscheidung des BVerfG vom 14.05.2020, 2 BvR 2345/16, juris (insb. Rn. 52-54), wonach das Haftgericht die Ausländerakte grds. vollständig beiziehen oder andernfalls darlegen muss, warum dies nicht möglich war. Das LG Ingolstadt entscheidet, dass allein aufgrund der nicht erfolgten Beiziehung der vollständigen Ausländerakte die Anordnung von Abschiebungshaft rechtswidrig ist, sofern nicht das AG ausführt, warum (ausnahmsweise) die – vollständige – Beiziehung der Ausländerakte in diesem konkreten Einzelfall nicht erforderlich gewesen sein soll. Eine auszugsweise Übersendung der Ausländerakte mit dem Haftantrag genügt also nicht. Und: Welche Unterlagen dem Haftantrag nicht beigefügt wurden, ist unerheblich, wie das LG in seinem Beschluss (S. 4) ausführt. Auch das LG Traunstein vertritt, dass es nicht darauf ankommt, ob die fehlenden Akteile letztlich erheblich für die Entscheidung sind. Die Behörde dürfe keine „Vorsortierung“ vornehmen. Reicht die Behörde mit dem Antrag nur einen Auszug der Akte ein und reicht sie auch zum Anhörungstermin nicht die vollständige Akte nach, ist der Haftbefehl rechtswidrig, so das LG München.

Hörbar mit den Zähnen knirscht das LG Tübingen, wenn es von einem „fast schon ungesunden Maß an Formalismus“ spricht, sich aber gleichwohl „gezwungen“ sieht, „die Formalien streng zu handhaben“.

Dass aus der Beiziehung der Akte umgekehrt auch die Pflicht folgt, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, stellt das LG Landshut fest. Es führt die Rechtsprechung zum fairen Verfahren bei Nichtladung von Verfahrensbevollmächtigten fort und weist darauf hin, dass das Haftgericht sich hinsichtlich der Frage, ob Betroffene anwaltlich „im ausländerrechtlichen Verfahren“ vertreten sind, auch anhand der Ausländerakten (die ja jetzt immer beizuziehen sind, BVerfG v. 14.05.2020, 2 BvR 2345/16) kundig machen muss. Ergibt sich (auch) aus den Ausländerakten eine anwaltliche Vertretung, sind Anwältin oder Anwalt zur Anhörung durch das AG zu laden. Vorher darf nur eine kurze einstweilige Haftanordnung ergehen.

Anmerkung des Einsenders: Der BGH hat bislang eine Verpflichtung des Amtsgerichts zur Durcharbeitung der Ausländerakte zwecks

Prüfung der Frage, ob sich aus dieser eine anwaltliche Vertretung ergibt, abgelehnt. Dies lässt sich aufgrund der verpflichtenden Beziehung der Ausländerakte so nicht mehr halten.

Dokumente:

LG Ingolstadt, B. v. 30.03.2021, 21 T 2111/20 (Dokument Nr. 3385 a)

LG Traunstein, B. v. 16.03.2021, 4 T 2460/19 (Dokument Nr. 3385 b)

LG München II, B. v. 26.02.2021, 6 T 4512/20 (Dokument Nr. 3385 c)

LG Tübingen, Vfg. v. 08.03.2021, 3 T 1/21 (Dokument Nr. 3385 d)

LG Landshut, B. v. 19.01.2021, 65 T 887/20 (Dokument Nr. 3385 e)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Bei Abbruch des Dublin-Verfahrens grds. keine Fortsetzung der Haft aus anderen Gründen

Gegen den Betroffenen (einen afghanischen Staatsangehörigen) wurde vom AG am 29.07.2020 Überstellungshaft nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO angeordnet (beabsichtigt war, den Betroffenen nach Griechenland zu überstellen). Am 30.07.2020 stellte der Betroffene aus der Haft heraus einen Asylantrag. Am 04.08.2020 teilte das BAMF mit, dass Griechenland die Wiederaufnahme des Betroffenen abgelehnt habe und über den Asylantrag jetzt im nationalen Verfahren nach am 17.08.2020 vorgesehener Anhörung entschieden werden solle. Der Betroffene verblieb in Haft mit Blick auf eine etwaige Abschiebung nach Afghanistan. Am 14.08.2020 erhielt die BPol die Nachricht, dass Rückführungen nach Afghanistan bis auf weiteres ausgesetzt seien, was zur Haftentlassung des Betroffenen führte. Das LG hat entschieden, dass eine Fortführung der Haft nach Ablehnung der Wiederaufnahme durch Griechenland unzulässig war. Zutreffend weist das Gericht darauf hin, dass mit der Übernahmeverweigerung Griechenlands der Grund für die Freiheitsentziehung („Überstellung im Dublinverfahren“) weggefallen ist. Eine Aufrechterhaltung der (Dublin-)Haft nach § 62 Abs. 4a AufenthG war nicht möglich, da dies vorausgesetzt hätte, dass eine Abschiebungsmaßnahme gescheitert ist, dieselbe aber noch wiederholt werden kann, was vorliegend nicht der Fall war. Die Frist von vier Wochen, für die nach § 14 Abs. 3 AsylG der Freiheitsentzug bei einem aus Haft heraus gestellten Asylantrag aufrechterhalten werden darf, stellt für sich allein keinen Haftgrund dar. Der aus der Dublin-Haft gestellte Asylantrag hatte damit zur Folge, dass nach Scheitern der Dublin-Griechenland-Überstellung der Betroffene freizulassen war (vgl. hierzu insb. Ziff. 2.2.3. bis 2.2.4. der Entscheidung). Die hier in Rede stehende Konstellation dürfte häufiger auftreten und ebenso häufig nicht beachtet werden.

Dokument:

LG Passau, B. v. 25.03.2021, 2 T 86/20 (Dokument Nr. 3386)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Rechtsbeschwerde gegen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft

Das Amtsgericht hatte Haft gegen den Betroffenen angeordnet, dieser wurde abgeschoben, verfolgte aber sein Rechtsschutzbegehren weiter. Gegen die Feststellung des LG, die Anordnung der Haft sei rechtswidrig gewesen, legte die beteiligte Behörde Rechtsbeschwerde ein. Diese sei unzulässig, so der BGH mit Verweis auf § 70 Abs. 1 und 3 FamFG: Danach sei die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn sie vom Beschwerdegericht zugelassen wurde oder sich gegen einen die Freiheitsentziehung anordnenden oder diese ablehnenden Beschluss richte. Der Feststellungsantrag ordne aber keine Haft an und lehne sie auch nicht ab.

Dokument:

BGH, B. v. 15.12.2020, XIII ZB 41/20 (Dokument Nr. 3387)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Unterstellung illegaler Einreise

Der Betroffene wurde im Oktober 2020 am Flughafen Hannover beim Versuch der Ausreise mit einer totalgefälschten italienischen ID-Karte aufgegriffen, im Dezember dann am Hamburger Hauptbahnhof mit einem gültigen albanischen Pass. Das LG entscheidet: Ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr wegen unerlaubter Einreise liegt nicht vor. Die Behauptung der Behörde, der Betroffene könne trotz des Passes, der zu 90 Tagen visumfreier Einreise berechtigte, unerlaubt eingereist sein, ist spekulativ. Rechtswidrig war die Haft auch, weil im Zeitpunkt ihrer Anordnung noch keine Rückkehrentscheidung vorlag.

Dokument:

LG Hamburg, B. v. 09.03.2021, 329 T 62/20 (Dokument Nr. 3388)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Vorbereitungshaft ohne Rückkehrentscheidung

Auch das AG Hannover befasst sich mit dem Fehlen einer Rückkehrentscheidung. Allerdings war hier Vorbereitungshaft beantragt. Sollte der Betroffene inhaftiert werden, um den Erlass einer Ausweisung erst vorzubereiten, so könne es noch keine Rückkehrentscheidung geben. Hier stehe daher das Fehlen der Rückkehrentscheidung der endgültigen Anordnung der Haft nicht im Wege, umgekehrt dürfe eine vorläufige Haftanordnung hier nicht ergehen. Da die einstweilige Anordnung der Haft den Betroffenen auch schlechter stellt (keine Rechtsbeschwerde zum BGH!), hat das AG zutreffend eine Verletzung der Rechte des Betroffenen durch die (nur) einstweilige Anordnung festgestellt.

Dokument:

Amtsgericht Hannover, B. v. 22.12.2020, 43 XIV 48/20 B (Dokument Nr. 3389)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Freizügigkeitsrecht

EuGH zur Auslegung von Art 25 Abs. 1 SDÜ

Art. 25 Abs. 1 SDÜ ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines MS, die die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung eines Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung gestattet, die im Hoheitsgebiet dieses MS von einem Drittstaatsangehörigen beantragt wird, der im SIS zur Verweigerung der Einreise in den Schengen-Raum ausgeschrieben ist und dessen Identität nicht mittels eines gültigen Reisedokuments festgestellt werden konnte, nicht entgegensteht, wenn die Interessen des vorab konsultierten aus-schreibenden MS berücksichtigt wurden und der Aufenthaltstitel nur bei Vorliegen „gewichtiger Gründe“ i.S.d. Bestimmung erteilt, verlängert oder erneuert wird. Der Schengener Grenzkodex, insbes. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, ist in einem solchen Fall nicht anzuwenden.

Anmerkung des Einsenders: A, gambischer Staatsangehöriger, erhielt 2013 von Schweden einen befristeten Aufenthaltstitel, um zu seiner schwedischen Ehefrau zu ziehen. Er hatte seine Identität durch Vorlage eines gambischen Reisepasses nachgewiesen. Am 09.11.2015 beantragte er die Verlängerung dieses befristeten Aufenthaltstitels. Bei Prüfung des Antrags erhielt die Einwanderungsbehörde Informationen der norwegischen Behörden, dass A in Norwegen in Haft genommen worden sei und dort mehrere Aliasnamen verwendet habe. Außerdem sei er unter einem dieser Namen in Norwegen wegen Besitzes und Verkaufs von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, mit einem endgültigen Aufenthaltsverbot ausgewiesen und im SIS zur Verweigerung der Einreise in den Schengen-Raum ausgeschrieben worden. Im Übrigen sei ein weiterer in Dakar (Senegal) gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Schweden unter diesem Namen registriert und mit der Begründung abgelehnt worden, dass er auf einer Scheinehe beruhe. Außerdem wurde bekannt, dass A und seine schwedische Ehefrau seit dem 13.02.2018 geschieden sind und keine gemeinsamen Kinder haben. A lebe mit einer Norwegerin zusammen, mit der er zwei minderjährige Kinder habe, die ebenfalls die norwegische Staatsangehörigkeit hätten. Norwegische Staatsangehörige besitzen in Schweden „praktisch dieselben Aufenthaltsrechte wie die schwedischen Bürger“ aufgrund der Nordischen Passunion. Zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels geprüft worden sei die einzige von A geltend gemachte Bindung jene gewesen, die zu den genannten norwegischen Staatsangehörigen bestehe. A sei noch immer in Malmö (Schweden) gemeldet. Mit Bescheid vom 02.06.2017 lehnte die Einwanderungsbehörde den Antrag von A auf Verlängerung des befristeten Aufenthaltstitels u. a. mit der Begründung ab, dass seine Identität nicht

nachgewiesen worden sei. A erhob gegen diesen Bescheid Klage.

Dokument:

EuGH, U. v. 04.03.2021, C-193/19, A gg. Migrationsverket (Dokument Nr. 3390)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Migrationssozialrecht

Keine übermäßigen Nachweisanforderungen bei Kindergeldantrag von EU-Bürger*innen

Aus der Beratungspraxis wird geschildert, dass die Familienkassen von EU-Bürger*innen bei Kindergeldanträgen zahlreiche Unterlagen und Nachweise fordern, deren Relevanz sich nicht immer erschließt. Die GGUA (Münster) wertet dies als Versuch, die Antragstellung verwaltungstechnisch zu erschweren, und weist auf einen Schriftwechsel der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg ALSO e. V. mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten hin: Auf des Letzteren Intervention hatte die zuständige Familienkasse ihre Anforderungen reduziert auf den Nachweis des Vermieters über den Wohnsitz in Deutschland sowie den Nachweis über die Mietzahlung. Damit habe, so der Beauftragte, „die Familienkasse nur noch für die Prüfung erforderliche Unterlagen angefordert, ob für die Familie ein Wohnsitz in Deutschland besteht.“ Wir dokumentieren das Schreiben als Arbeitshilfe.

Dokument:

Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 29.01.2021 (Dokument Nr. 3391)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

ALG-I-Anspruch bei Aufenthaltstiteln mit Arbeitgeberbindung (§§ 18a, 18b, 19c AufenthG) nach Verlust der Arbeit

Aus der Beratungspraxis gab es Rückmeldungen, dass die Arbeitsagenturen Anträge auf ALG I abgelehnt haben, weil bei bestimmten Drittstaatsangehörigen keine „Verfügbarkeit“ für den Arbeitsmarkt bestehe, solange sie nur eine eingeschränkte Beschäftigungserlaubnis für einen konkreten Arbeitgeber hätten. Dies kam insbesondere vor, wenn Menschen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte nach §§ 18a oder 18 b (Fachkräfte) bzw. nach § 19c AufenthG (z. B. Westbalkanregelung) sind, ihre Beschäftigung verloren und ALG I beantragt haben. Die Beschäftigungserlaubnis ist beschränkt auf das frühere Arbeitsverhältnis, eine anderweitige Beschäftigung darüber hinaus (zunächst) nicht gestattet. Die Arbeitsagenturen verweigerten in diesem Fall des Öfteren die Bewilligung von ALG I.

Das ist falsch. Eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III stellt in Ziff. 5.1.4 klar, dass auch in diesem Fall „Verfügbarkeit“ besteht, da es möglich ist, einen anderen Aufenthaltstitel mit einer Beschäftigungserlaubnis für eine andere Tätigkeit zu erhalten. Nur der Aufenthaltstitel werde erst geändert, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorliege.

Entsprechendes dürfte gelten für Aufenthaltstitel zur Arbeitsuche (§ 20 AufenthG): Mit diesen ist unter Umständen (im Falle von § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG) zwar nur eine Erwerbstätigkeit von zehn Wochenstunden „Probebeschäftigung“ zugelassen. Sobald aber eine Stelle gefunden wird, die die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann ein anderer Aufenthaltstitel (nach § 18a oder b bzw. § 19c AufenthG) beantragt werden, der mit einer Beschäftigungserlaubnis verbunden ist. Die Aufenthaltstitel zur Arbeitsuche sind von ihrer Systematik genau auf diesen Wechsel ausgerichtet. Somit dürfte auch mit diesen Verfügbarkeit i.S.d. § 138 SGB III gegeben sein und nach entsprechend langer Vorbeschäftigungszeit Anspruch auf ALG I bestehen.

Dokument:

Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 15.12.20 zu § 138 SGB III (Dokument Nr. 3392)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

Rheinland-Pfalz beziffert Kürzungsniveau „Bett, Brot, Seife“

Das drastische Kürzungsniveau nach § 1a AsylbLG – Leistungen für Unterkunft, Ernährung und Körperpflege, kurz „Bett, Brot, Seife“ – ist bisher von der Bundesregierung nicht der Höhe nach in Geld beziffert worden, auch auf gezielte parlamentarische Anfragen der Opposition hin nicht. Diese Lücke schließt jetzt das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz. In einer Anlage zum Rundschreiben vom Dezember 2020 zu den für 2021 geltenden Bedarfssätzen berechnet es den normalen § 1a-Satz mit 192 Euro, 47% unter den regulären Grundleistungen. Die GGUA (Münster) berechnet sogar eine Kürzung um 55%, da den regulären Leistungen nach § 3a AsylbLG noch die als Sachleistung zu erbringenden Bedarfe für Wohnen und Haushaltsenergie (Abt. 4 der EVS) und für Hausrat (Abt. 5) hinzuzurechnen sind, die bei § 1a AsylbLG grundsätzlich nicht erbracht werden dürfen. Werden im Wege der Härtefallregelung § 1a-AsylbLG-Bezieher*innen ausnahmsweise auch die Bedarfe für Kleidung (Abt. 3 – 37,00 Euro), Wohnen und Haushaltsenergie (Abt. 4 – 37,80 Euro) und Hausrat (Abt. 5 – 26,49 Euro) erbracht, so bleibt immer noch eine Kürzung um 32% gegenüber dem regulären Leistungsniveau (das seinerseits bereits unter dem SGB II liegt).

Das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz veröffentlicht regelmäßig detailliert die bun-

desweit geltenden Bedarfssätze inkl. der einzelnen Abteilungen des AsylbLG.

Dokument:

Rundschreiben MFFJIV Rheinland-Pfalz v. 03.12.2020, Anlagen 1-3 zu §§ 3a, 2, 1a AsylbLG (Dokument Nr. 3393)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

Institutionalisiertes Misstrauen gegenüber EU-Bürger*innen

Aus der Beratungspraxis seit langem bekannt sind Hürden für mittellose EU-Bürger*innen, sozialrechtliche Leistungsansprüche durchzusetzen. Leistungsausschlüsse vom SGB II/XII werden dabei zunehmend flankiert durch Verfahrenshürden und Meldepflichten an die Ausländerbehörde. Die GGUA hat nun eine Übersicht solcher gesetzlicher Denunziationspflichten erstellt mit dem Ziel, unrechtmäßige Meldungen zu erkennen und dagegen vorgehen zu können.

Überarbeitet wurde die Arbeitshilfe der BA „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmisbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ – ein 34-seitiges Dokument des instrumentalisierten Misstrauens gegenüber Leistungen beantragenden Menschen aus insb. osteuropäischen Staaten, zu dessen größten Problemen gehört, dass es einen behaupteten strukturellen Missbrauch dadurch treffen will, dass es dem mittellosen Menschen individuell den Leistungsanspruch vorenthalten möchte.

Dokumente:

GGUA, „SGB II / SGB XII-Anträge von Unionsbürger*innen: Meldepflichten an die Ausländerbehörde“, April 2021 (Dokument Nr. 3394 a)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster
Bundesagentur für Arbeit, Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmisbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“, Februar 2021 (Dokument 3394 b)

Einsender: Harald Thomé, Wiesbaden

Staatsangehörigkeitsrecht

Skurrielles zum Staatsangehörigkeitsrecht

Der 1982 in Brasilien geborene Kläger zu 1. und seine 2011 geborene Tochter, Klägerin zu 2., sind Nachfahren eines 1853 nach Brasilien ausgewanderten „preußischen Untertanen“. Sie begehren die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass sie deutsche Staatsangehörige sind.

Schon das OVG Münster hatte der Klage stattgegeben: Der Vater des Klägers, 1947 geboren und zuvor ausschließlich brasilianischer Staatsangehöriger, habe die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht durch Abstammung, wohl aber im April 2015 nach § 3 Abs. 2 StAG dadurch erworben, dass deutsche

Stellen ihn seit 2003 irrtümlich als deutschen Staatsangehörigen behandelten. Das BVA habe ihm im April 2003 einen Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt, der zehn Jahre galt. Im August 2014 stellte das Generalkonsulat São Paulo einen ebenfalls zehn Jahre gültigen Reisepass aus. Dieser Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckte sich gem. § 3 Abs. 2 S. 4 StAG kraft Gesetzes auf die beiden Kläger*innen als dessen Abkömmlinge; auf ein Vertretenmüssen der Kläger*innen komme es nicht an. Das BVerwG hat das nun bestätigt: Die „Ersitzung“ der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine mindestens zwölfjährige Behandlung als Deutscher seitens deutscher Behörden, die der Betroffene nicht zu vertreten habe, erstrecke sich auf dessen Abkömmlinge unabhängig davon, ob sie selbst „gutgläubig“ sind. Der Vater des Klägers zu 1. habe die deutsche Staatsangehörigkeit durch „Ersitzung“ rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Geburt erworben. Der erforderlichen durchgängigen Behandlung als Deutscher „seit zwölf Jahren“ stehe nicht entgegen, dass der ihm erteilte Staatsangehörigkeitsausweis im April 2013 seine Gültigkeit verlor und erst im August 2014 ein Reisepass ausgestellt wurde („keine anspruchsschädliche Unterbrechung“). Der Vater des Klägers habe auch seine rechtsirrtümliche Behandlung als Deutscher nicht zu vertreten. Dieses Nichtvertretenmüssen sei nicht dadurch entfallen, dass das Generalkonsulat São Paulo 2015 dem Kläger zu 1 kurz vor Ablauf des Zwölfjahreszeitraums den an die beiden Kläger*innen gerichteten Bescheid hat bekanntgeben lassen, mit dem festgestellt wurde, sie seien keine deutschen Staatsangehörigen. Zum Redaktionsschluss lag der Volltext des Urteils leider noch nicht vor.

Anmerkung der Redaktion: *Vielleicht nicht der praxisrelevanteste Fall schlechthin, aber schon hübsch zu lesen über die fortwirkende Bedeutung eines „preußischen Untertanen“ für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in der Gegenwart. Die Richter*innen können ja nichts dafür, dass ihnen ein solcher Fall zugetragen wurde. Da waren wohl die Vertreter*innen der Bundesrepublik wieder einmal von besonderer rechtsdogmatischer Hartnäckigkeit. Schon der römische Dichter Juvenal wusste im 1. Jahrhundert n.Chr.: „Difficile est satiram non scribere.“ Und manchmal ist es eben auch heute noch schwer, keine Satire zu schreiben. (ho)*

Dokument:

BVerwG, Pressemitteilung zu U. v. 30.03.2021, 1 C 28.20 (Dokument Nr. 3395)

Hinweise auf Publikationen

Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Das IQ-Netzwerk hat einen ausführlichen Leitfaden zum Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG i. d. F. des Fachkräfteerwerbsgesetzes) erstellt. Er erläutert u. a. das Verfahren nach § 16d, das Anerkennungsverfahren, die Wege zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede in der beruflichen Qualifizierung und Möglichkeiten zur finanziellen Förderung eines Aufenthalts in Deutschland. Dem Leitfaden sind kurze Handouts in deutscher und englischer Sprache beigelegt, die die wesentlichen Punkte für Interessent*innen übersichtlich zusammenfassen.

Dokumente:

IQ-Netzwerk, Leitfaden für die Beratung zu § 16d AufenthG, Nov. 2020 (Dokument Nr. 3396 a)

Handout § 16d AufenthG deutsch (Dokument Nr. 3396 b)

Handout § 16d AufenthG englisch (Dokument Nr. 3396 c)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

Gutachten zur Beschaffung eritreischer Dokumente zur Familienzusammenführung

Die Organisation Equal Rights Beyond Borders und das International Refugee Assistance Project (IRAP) haben ein Gutachten zu Möglichkeiten der Dokumentenbeschaffung für eritreische Flüchtlinge vorgelegt. Laut dem Gutachten werden in Deutschland besonders hohe Anforderungen an vorzulegende Dokumente gestellt, wodurch das Recht auf Familiennachzug für eritreische Staatsangehörige häufig eingeschränkt werde.

Das Gutachten kommt zu Ergebnis, dass Eritrea nicht das ihm zugeschriebene gut funktionierende Urkundensystem besitzt und dass die nachträgliche Dokumentenbeschaffung schwierig bis unmöglich ist. Darüber hinaus deckt das Gutachten auf, dass die eritreischen Auslandsvertretungen in ostafrikanischen Drittstaaten eritreischen Familienangehörigen generell die nachträgliche Ausstellung von Dokumenten verweigern, wenn Betroffene nicht nachweisen können, dass sie vor dem Friedensabkommen zwischen Eritrea und Äthiopien im Juni 2018 aus Eritrea geflüchtet sind.

Das englischsprachige Gutachten soll auch ins Deutsche übersetzt werden. Eine Zusammenfassung auf Deutsch findet sich unter <https://equal-rights.org/en/news/gutachten-dokumentenbeschaffung-eritrea/>.

Dokument

Mekonnen, Daniel / Palacios Arapiles, Sara: „Expert Report – Access to Documents by Eritrean Refugees in the Context of Family Reunification“, April 2021 (Dokument Nr. 3397)

Seminare

■ Allein im Recht – Geflüchtete im Rechtsstaat

11.06.2021, 13:45 Uhr-15:15 Uhr

Kostenfreie Online-Veranstaltung des Ausschusses und der ArGe Migrationsrecht im Rahmen des virtuellen Deutschen Anwaltstages.

Inhalt:

Geflohen vor Verfolgung, Gewalt oder Elend erreichen Schutzsuchende die Grenzen Europas. Doch damit nicht den ersehnten Schutz. Vielmehr stranden sie in einem Verfahren, in dem es in erster Linie um Identitätsklärung und Rückführung geht, garniert mit Haft und Unterbringung in Lagern.

Wie fühlt sich das an? Und warum kann dies in einem Raum der Sicherheit und des Rechts stattfinden?

Auf künstlerische Weise wollen wir dem Publikum einen ganz besonderen Blick auf Europa eröffnen.

Moderation: Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm und Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm

Mitwirkende und künstlerische Leitung: Sibylle Clauß-Schleicher

Anmeldung unter <https://anwaltstag.de/del>.

■ 21. Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz

21.06.2021, 13:30 Uhr bis

22.06.2021, 18:00 Uhr

Das Berliner Symposium zum Flüchtlingschutz steht in diesem Jahr unter dem Motto „Aktueller denn je – 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“. Es wird zum zweiten Mal als Online-Veranstaltung stattfinden. Mehrere Fachveranstaltungen finden – ebenfalls online – bereits in den Wochen zuvor statt.

Detailliertes Programm und Anmeldung unter <https://www.eaberlin.de/seminars/data/2021/poll/21-berliner-symposium-zum-fluechtlingschutz>.